

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld ohne den Stadtteil Eyershausen, der Gemeinde Sulzfeld ohne die Ortsteile Leinach und Kleinbardorf, der Gemeinde Großbardorf, der Gemeinde Großeibstadt und der Gemeinde Aubstadt.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.